

Richtlinie

für den Seniorenbeirat der Stadt Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in einer Sitzung am 10.12.2014 folgende Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern lebenden Älteren wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat“ der Einheitsgemeinde Gommern führt und seinen Sitz im Rathaus der Stadt Gommern hat.

§ 2

Funktion und Rechtstellung

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde Gommern bildet diese Richtlinie.
2. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interesse aller in der Einheitsgemeinde Gommern lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den gemeindlichen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Stadt Gommern und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben bei Bedarf in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss

§ 3

Aufgaben des Beirates

1. Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, insbesondere der:
 - Wohn- und Baugestaltung;
 - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
 - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
 - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen

- Gestaltung des sozialen Zusammenlebens
2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen Älterer zu begleiten und zu unterstützen. Er soll dazu beitragen, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter Hilfe- und Ratsuchender älterer Menschen verstehen.
 3. Der Seniorenbeirat soll sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation einsetzen.
 4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit sollte der Seniorenbeirat regelmäßige Sprechstunden durchführen.
 5. Der Seniorenbeirat ist antragsberechtigt gegenüber dem Ordnungs- und Sozialausschuss. Der/ die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Seniorenbeirates an den Sitzungen des Ordnungs- und Sozialausschusses teilzunehmen.
 6. Der Seniorenrat sollte Kontakte zu den Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kreissenoren- und Landessenorenrat usw. pflegen.
 7. Der Seniorenrat sollte gegenüber dem Stadtrat jährlich Bericht erstatten.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den Ortschaften wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Rat zu entsenden. Soweit nicht jede Ortschaft ein Mitglied entsendet, kann der Seniorenbeirat durch weitere Bewerber, so es gewünscht ist, auf 12 Mitglieder aufgefüllt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/ Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
5. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

§ 5

Haushaltsmittel des Seniorenbeirates

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Gommern dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel je nach Haushaltslage zur Verfügung.

§ 6

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Gommern und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Information des Seniorenbeirates

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates darf Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Rates und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Seniorenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft einsehen sofern gesetzliche Regelungen- insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung dem nicht entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinie für den Seniorenbeirat der Einheitsgemeinde Gommern tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gommern, den 11.12.2014

Hünerbein

Bürgermeister